



Pressemitteilung

Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92b SGB V

Nr. 01 / 2022

Innovationsausschuss

Innovationsausschuss: 17 neue Projekte können starten

Berlin, 21. Januar 2022 – 17 weitere Projekte erhalten Mittel aus dem Innovationsfonds, um neue Formen medizinischer Versorgungsansätze zu erproben. Nachdem die Antragsteller die Förderbedingungen akzeptiert haben, können sie nun mit ihren Projekten starten. Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) veröffentlichte heute auf seiner Website eine [Übersichtsliste](#) der neuen Projekte. Mit welchen genauen Fragestellungen sich die Projekte jeweils befassen und welche neuen Versorgungsansätze erprobt werden sollen, ist in der Liste dargelegt.

Auf seine Förderbekanntmachung vom 26. Juni 2020 hatte der Innovationsausschuss insgesamt 136 Ideenskizzen erhalten: Daraus wurden 33 Projekte ausgewählt, die mit Hilfe einer finanziellen Förderung ihre Ideenskizze zu einem Vollantrag weiterentwickeln konnten. Die 17 Projekte, deren Erprobung nun auf Basis des Vollantrags gefördert wird, verteilen sich auf die folgenden Themenfelder:

- Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen und -prozessen: 5
- Versorgungsmodelle für Regionen mit besonderen Strukturanforderungen: 2
- Integration und Vernetzung rehabilitativer Maßnahmen zur Steigerung des Behandlungserfolgs von GKV-Leistungen: 2
- Versorgungsmodelle zu Patientenpfaden: 5
- Datengestützte Versorgungsmodelle für Menschen mit chronischen Erkrankungen in der ambulanten Versorgung: 2

Zudem startet ein Projekt, welches sich auf die themenoffene Förderbekanntmachung beworben hatte.

Die in der Übersichtsliste zu findenden Projektbeschreibungen werden in Kürze auch in der filterbaren [Förderprojektseite Neue Versorgungsformen](#) aufgeführt.

Hintergrund: Projektförderung durch den Innovationsausschuss

Der G-BA erhielt 2016 vom Gesetzgeber den Auftrag, mit den Mitteln des Innovationsfonds solche Projekte zu fördern, die über die bisherige regelhafte Gesundheitsversorgung in der gesetzlichen Krankenversiche-

Seite 1 von 2

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: presse@g-ba.de

www.g-ba.de

www.g-ba.de/presse-rss

Ansprechpartnerinnen für die Presse:

Ann Marini (Ltg.)

Gudrun Köster

Annette Steger



rung in Deutschland hinausgehen, und gezielte Impulse für die innovative Weiterentwicklung des Gesundheitswesens zu geben. Hierfür wurde beim G-BA ein Innovationsausschuss eingerichtet. Die Mittel werden von den gesetzlichen Krankenkassen und aus dem Gesundheitsfonds getragen und vom Bundesamt für Soziale Sicherung verwaltet.

Weitere Informationen zur Arbeit des Innovationsausschusses, zu Förderbekanntmachungen und laufenden sowie abgeschlossenen Projekten finden Sie auf der [Website des Innovationsausschusses](#).

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Der G-BA ist vom Gesetzgeber beauftragt, in Richtlinien verbindlich festzulegen, welche Leistungen von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erstattet werden und welche qualitätssichernden Maßnahmen bei der Leistungserbringung einzuhalten sind.

Der G-BA hat seit dem 1. Januar 2016 zudem den Auftrag, neue Versorgungsformen, die über die bisherige Regelversorgung hinausgehen und Versorgungsforschungsprojekte, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet sind, zu fördern. Für die Durchführung der Förderung aus dem Innovationsfonds wurde beim G-BA ein **Innovationsausschuss** eingerichtet.

Die gesetzlich vorgesehene Fördersumme für neue Versorgungsformen und Versorgungsforschung beträgt in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils 200 Millionen Euro. 80 Prozent der Mittel sollen für die Förderung neuer Versorgungsformen verwendet werden, 20 Prozent der Mittel für die Förderung der Versorgungsforschung.

Rechtsgrundlage des Innovationsfonds und des Innovationsausschusses beim G-BA sind die §§ 92a und 92b SGB V.

Weitere Informationen finden Sie unter innovationsfonds.g-ba.de und unter www.g-ba.de.